



Feuilleton
des Westphälischen

oder Supplement
Moniteur &



Präsekturverfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentl. Behörden.

In Gemäßheit des königlichen Dekrets vom 17. Mai 1811 und unter den in diesem und dem königlichen Dekrete vom 2. Februar v. J. enthaltenen Bedingungen, sollen folgende Parzellen am 9. September d. J. Donnerstag, 9 Uhr Vormittags von der Unter-Präsektur zu Duderstadt öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, als: 192 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, 8 Morgen Wiesen, und 193 Schwaade Gras vor Bernshausen Distrikt Duderstadt. Der Einsatzpreis beträgt 44,874 Franks 91 Ct. Die näheren Verkaufsbedingungen können täglich bei der gedachten Unter-Präsektur und auf dem Bureau der königl. Domainen Direction hieselbst eingesehen werden.

Heiligenstadt den 16. Juli 1813.

Der Domainen Direktor.

Intendantz des königl. Hauses.

Den Gutsbesitzern und Dekonomen wird angezeiget, daß auf Schönfeld bei Kassel, eine Anzahl spanischer Merinos zur Zucht, als Widder, Mutterschaafe, eins und zweijähriger Lämmer, von dem kaiserl. Establishement zu Rambouillet herkommend, zu verkaufen ist. Man melde sich bei dem Dekonomen Herrn Leloup zu Wehlheiden.

Die bisherige Bestimmung des Anfangs der beiden Braunschweiger Messen auf die Donnerstage der Mariä Lichtmesses, und Laurentius Wochen, hat wegen der Abweichung, wenn diese Feste auf einen Sonntag fallen, öftere, dem Handel nachtheilige Irrungen in Absicht des eigentlichen Anfangs der Messen veranlaßt, und es ist von mehreren die Messen beziehenden Kaufleuten vorlängst der Wunsch geäußert worden, daß diesem Zweifel durch eine genauere Vorschrift abgeholfen werden möge.

Er. Excellenz der Herr Finanzminister hat daher auf den deßfalls geschenehen Antrag genehmigt, daß die gedachten beiden Messen in Zukunft an dem Sonntage derseligen Woche, worin Mariä Lichtmesses und rücksichtlich Laurentius fällt, ohne Unterschied des Wochentages dieser Feste, unabänderlich ihren Anfang nehmen sollen.

Damit die Verkäufer, besonders diejenigen, welche mit vielen Waaren, Sortimenten handeln, Zeit haben mögen, die zum Verkaufe auszuliegenden Waaren gehörig zu ordnen; so ist zugleich bewilligt, denselben das Auspacken am Donnerstage in der vorhergehenden Woche zu gestatten. Das frühere Auspacken, die Waaren bestehen worin sie wollen, und jede Vorbereitung dazu durch Ausschneiden der Ballen und dergleichen bleibt bei der in älteren Verordnungen festgesetzten Strafe von 50 Rthl. für jeden Fall untersagt, wie den auch der frühere Verkauf und Einkauf der Waaren auf der Messe vor dem bestimmten Sonntage bei Strafe der Confiskation der Waare, oder deren Wertes für den Verkäufer und der Hälfte desselben für den Käufer fernerhin verboten wird.

Uebrigens hat es bei den Verbotten wegen des Aussetzens an mehreren Stellen und des Verkaufs nach Müssen, ohne ein Lager zur Messe zu bringen und zum Verkaufe auszuliegen, so wie überhaupt bei der bisherigen Einrichtung der Messen bis zu anderweiter Verfügung sein Bewenden.

Den auswärtigen Kaufleuten sowohl, als den Landes- und Einwohnern, welche die Messen beziehen, wird dieses zur Nachricht und gleichmäßiger Nachachtung bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß die nächst kommende Lichtmesses, Messe 1814 zum Ersten Male an dem dazu bestimmten Sonntage ihren Anfang nehmen wird.

Braunschweig, den 18ten August 1813.

Der Staatsrath, Präsekt des Oker-Departements
von Reimann.

Montags den 30sten k. M. August, Vormittags von 9 Uhr an, sollen in der Präsektur dahier die für die im vorigen Jahre von dem Berradepartement gelieferten Pferde, in Gemäßheit des königl. Dekrets vom 28sten Juni 1812 ausgestellten Bous des öffentlichen Schazes, welche zusammen die Summe von 31,750 Franken ausmachen, öffentlich und meistbietend im Ganzen oder Einzelnen gegen baare Zahlung oder annehmbare Wechsel auf kurze Sicht verkauft werden. Harburg den 29sten Juli 1813.

Der Präsekt.

Unters. A. von Trott.